



Dezernat IV  
Dezernat für Bildung, Jugend und Sport

Stadthaus Deutz - Westgebäude  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
Auskunft Frau Brähler-Haucke, Zimmer 4A61  
Telefon 0221 221-25404, Telefax 0221 221-27551  
E-Mail [Schuldezernat@stadt-koeln.de](mailto:Schuldezernat@stadt-koeln.de)  
Internet [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)

4000

Stadt Köln - Dezernat IV  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

An die Präsidentin des Landtags NRW  
Frau Carina Gödecke

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Sprechzeiten  
nach Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9  
Bus Linien 150, 153, 156  
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-/RB- und Fernverkehr  
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

IV Wa

17.04.2014

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des  
Landtages NRW am 30.04.2014  
zum Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/5293**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf im Rahmen der Anhörung  
im Landtag am 30.04.2014 bedanke ich mich.

Bevor ich auf die einzelnen Punkte im Gesetz eingehe, gestatten Sie mir einige einleitende  
Worte zur Situation der Kinderbetreuung in Köln.

Die Stadt Köln gehört zu den wenigen Städten in Nordrhein-Westfalen, deren Geburtenrate  
seit 2010 um rd. 7% angestiegen ist. Sowohl für die Kinder unter 3 Jahren als auch für die  
über 3 jährigen Kinder bis zum Schuleingangsalter ist eine Steigerungsrate von jeweils rund  
4 % zu verzeichnen. Zu Beginn des Kindergartenjahres 2013/14 wurden in Köln insgesamt  
10.866 Betreuungsplätze U3 vorgehalten, das entsprach einer Versorgungsquote von 36%.  
Davon waren 8.005 U3-Plätze in Kitas und 2.881 U3-Plätze in der Kindertagespflege einge-  
richtet. Zwischenzeitlich konnten weitere Kitas in Betrieb gehen und werden auch noch  
bis zum Ende des aktuellen Kindergartenjahres weitere, neue Betreuungsplätze U3  
eingerrichtet werden.

Das Versorgungsangebot U3 hat sich damit mit Blick auf die absoluten Versorgungszahlen  
seit 2007 bis heute fast verfünffacht. Für das kommende Kindergartenjahr  
2014/15 sind weitere Ausbauschritte vorgesehen.

Nun zu den einzelnen Neuregelungen, die für die Stadt Köln von Bedeutung sind:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass einige Regelungen von den Fachdienststellen als wider-  
sprüchlich wahrgenommen werden. So weicht die geplante Neufassung die bisher relativ  
starrten **Gruppenfestlegungen** auf, was durchaus praxisnah ist (vgl. § 13d – neu – sowie  
Streichung des bisherigen Satzes 1 in § 18 Abs. 4). Gleichzeitig wird aber die Betriebskos-

tenförderung dahingehend eingeschränkt, dass die Förderung u.a. nur dann greift, wenn man sich an den „alten“ Gruppenstrukturen orientiert (§ 18 Abs. 3 Ziff. 5 – neu –).

Weiterhin ist bei der Festlegung des **45-Stunden-Betreuungs-Anteils** ein Widerspruch festzustellen. In den Grundsätzen der §§ 3a und 3b (neu) ist einerseits festgelegt, dass sich das Betreuungsangebot am individuellen Bedarf zu orientieren hat. Konsequenterweise soll die Jugendhilfeplanung auch ein bedarfsgerechtes Angebot vorhalten (§ 18, § 21 Abs. 3). Andererseits legt der (unveränderte) § 19 Abs. 3 aber zwingend fest, dass eine Erhöhung des 45-Stunden-Anteils maximal 4 % über dem gemeldeten Vorjahreswert liegen darf, was nicht unbedingt gleichbedeutend mit der Nachfrage sein muss.

Nun zu den Neuregelungen in numerischer Reihenfolge der Paragraphen:

### **§ 3a Wunsch- und Wahlrecht:**

In Absatz 2 wird die Wahl eines Betreuungsangebotes auf den „Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes“ beschränkt. Dies entspricht der bundesgesetzlichen Zuständigkeitsregelung, wird jedoch im Einzelfall zu Kostenerstattungsfragen führen. Für Köln wurden solche Streitfälle mit anderen Jugendämtern bisher nicht geführt, weil der Aufwand in keinem Verhältnis zu denkbaren Einnahmen stand. Sollten sich aus dieser Gesetzesänderung (vor allem in Verbindung mit dem neuen § 21 d) nun verstärkt Ansprüche gegen Köln ergeben, müsste auch in allen Fällen neben dem Meldewohnsitz der Kinder der „gewöhnliche Aufenthalt“ geprüft werden. Dies führt zu höherem Personalaufwand.

In Absatz 3 wird der Anspruch der Eltern auf bestimmte Betreuungskontingente verstärkt, dies wohl vor dem Hintergrund, dass sich einige Eltern beschwerten, zu hohe Stunden buchen zu müssen. Ob und wie die Jugendhilfeplanung hier korrigierend eingreifen kann, bleibt abzuwarten.

### **§ 3b Bedarfsanzeige und Anmeldung**

Dies stellt die Rechtsgrundlage u.a für eine gemeinsame Datenbank mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege bezüglich der Kinder dar, die eine Betreuung wünschen und wird daher seitens der Stadt Köln ausdrücklich begrüßt.

### **§ 5 Angebote für Schulkinder**

Die Betreuung von Schulkindern kann auch weiterhin im System der Offenen Ganztagschulen erfolgen, was ausdrücklich auch für den Monat August gilt, wenn dann noch Ferien sind (nach Ende des Kindergartenjahres, für Kinder die neu eingeschult werden). Für Köln wurde im Sinne der Kinder bisher entschieden, dass sie noch in der Kita bleiben können, auch wenn dies zu geringeren Kindpauschalen führt. Diese geringen Summen sind im Gesamtsystem vor dem Hintergrund vertretbar, dass ab dem Kindergartenjahr 2014/15 alle Plätze über die Gruppenstärke hinaus voll gefördert werden. Führt die weitere Betreuung der schulpflichtig gewordenen Kinder zu einer Überbelegung, weil gleichzeitig neue (U3-) Kinder aufgenommen werden, so sollte diese generell genehmigt und nicht jeweils im Einzelfall beim Landesjugendamt zu beantragen sein. Ansonsten kann es zur verzögerten Neubelegung der Plätze kommen.

### **§ 13b Beobachtung und Dokumentation**

Absatz (2) gibt vor, dass Bildungsdokumentationen - wenn Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben - Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Begriff „zeitliche Nähe“ unterschiedlich interpretiert wird. So haben Eltern zu Beginn der Kindergartenzeit eine

Einverständniserklärung unterschrieben, die später dazu führte, dass Gutachten u.ä. gegen ihren Willen an Grundschulen weitergegeben wurden und so Lebenswege über Jahre vorbestimmt waren.

Die Stadt Köln favorisiert hier den Weg, Eltern die Bildungsdokumentationen, mit der Empfehlung diese an die künftige Grundschule weiterzugeben, auszuhändigen.

### **§ 13 d Angebotsstruktur**

Absatz 2 regelt, dass Einrichtungen zwar Plätze aus allen Gruppenformen nach § 19 mischen können, dass aber hier das Wohl der einzelnen Kinder beachtet werden muss. Im nächsten Satz ist die Ermächtigung für die Landesjugendämter, bei der Betreuung behinderter Kinder die Summe der Plätze zu reduzieren.

Ob dies in der Praxis gegenüber der bisherigen Handhabung Auswirkungen haben wird, bleibt abzuwarten.

Die Stadt Köln nimmt zur Kenntnis, dass die Regelung des Absatzes 4, wonach ein Mittagessen anzubieten ist, gegenüber dem Referentenentwurf auf die Betreuungszeiten ab 35 Stunden geändert wurde.

### **§ 13 e Öffnungszeiten und Schließtage**

In Absatz 1 wird die Betreuung über Mittag als Standard definiert, siehe dazu § 13 d Absatz 4. Es wird seitens der Fachabteilung des Kölner Jugendamtes befürwortet, dass hier eine regelmäßige Betreuung je Wochentag festgeschrieben wird.

Damit ist gesichert, dass es nicht zu einer Beliebigkeit bei den Betreuungszeiten kommt, die eine sinnvolle Personalplanung unmöglich machen.

In Absatz 2 wird die Zahl der Schließtage auf in der Regel 20, maximal 30 festgelegt. Daten der freien Träger hierzu gibt es in Köln bisher nicht, daher können auch keine Auswirkungen beschrieben werden. Diese Daten müssen erst abgefragt und zusätzlich ausgewertet werden. Der Verweis in Absatz 4 auf § 22a SGB VIII bedeutet, dass kommunale Kindertagesstätten verpflichtet sind, Kinder aus Einrichtungen der freien Jugendhilfe während derer Schließungszeit zu betreuen. Dies ist in der Praxis nicht durchführbar.

### **§ 16 a plusKita**

Das Land beabsichtigt eine gezielte zusätzliche Förderung für Kindertageseinrichtungen, die von überdurchschnittlich vielen Kindern in prekären sozialen Lebenslagen besucht werden. Der gemäß § 16a des Gesetzentwurfs neue Einrichtungstyp „plusKITA“ ist in die örtliche Jugendhilfeplanung aufzunehmen. Die entsprechenden Einrichtungen will das Land zukünftig nach § 21a des Gesetzentwurfs mit landesweit insgesamt 45 Mio. € je Kindergartenjahr fördern. Die von der örtlichen Jugendhilfeplanung kriteriengestützt auszuwählenden Einrichtungen sollen einen jährlichen Zuschuss von mindestens 25.000 Euro erhalten und in der Regel für fünf Jahre in die entsprechende Förderung aufgenommen werden.

Die plusKITA-Einrichtungen haben nach § 16a Abs. 2 Gesetzentwurf KiBiz „in besonderer Weise die Aufgabe,

- bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
- zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,

- zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen, (nach der Begründung der neuen Rechtsvorschrift können hierzu auch aufsuchende Strategien gehören),
- sich über die Pflichten nach § 14 (Kooperationen und Übergänge) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen, (in der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass die Sozialraumorientierung dem Abbau von Barrieren auch über Mittels- und Vertrauenspersonen (z.B. aus Sportaktivitäten, lokalen Vereinen, Lebensmittelausgabestellen, Sozialberatung, Kinderarztpraxen und Schulen) und der Nachhaltigkeit der Förderung sowie der Stärkung der Partizipation im Quartier (Feste, Gestaltung des öffentlichen Raums etc.) dient),
- sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c (Sprachliche Bildung) hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen, (nach Begründung kann dies auch heißen, Angebote aufzugreifen, die die Familien einbeziehen, wie „Rucksack“ oder „griffbereit“),
- die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.“ (Nach der Begründung sind dies beispielhafte Maßnahmen, die der Träger der Einrichtung ergreifen und nutzen kann, um gute Unterstützung leisten zu können. Neben dem Einsatz zusätzlichen Personals gehören hierzu auch Qualifizierungsmaßnahmen und qualitätssichernde Maßnahmen wie Inanspruchnahme von gezielter fachlicher Beratung, Coaching und Supervision.)

### **§ 16b Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf**

Die Regelung widerspricht der Neuausrichtung des § 13c zur Sprachlichen Bildung. Hier wird die alltagsorientierte Sprachförderung hervorgehoben. Diese kann nur umgesetzt werden, wenn das gesamte Team der Einrichtung daran beteiligt ist (Köln setzt dies mit den Language-Route Schulungen bereits um). § 16b verpflichtet dagegen die Kindergärten, die Mittel für die zusätzliche Sprachförderung erhalten, eine Fachkraft mit besonderen Erfahrungen und Kenntnissen in der Sprachförderung zu beschäftigen.

Hierzu hat auch das Beratungskolloquium des MFKJKS mit seinem Arbeitspapierentwurf Stand 14.03.14 Stellung bezogen.

Im o.g. Entwurf des Arbeitspapiers des MFKJKS werden auch verbindlich einzusetzende Verfahren zur entwicklungs- und prozessbegleitenden Beobachtung in der Sprachförderung benannt. Die Träger können aus drei Verfahren auswählen. Neu ist, dass diese Verfahren für alle Kinder in der Einrichtung (1-6 Jahren) und nicht wie bisher nur mit den Vierjährigen durchzuführen sind. Diese Verfahren erfordern pro Kind mindestens 30 Minuten. Die Beobachtungen anhand des gewählten Verfahrens ist regelmäßig im Abstand von maximal einem Jahr durchzuführen. In besonderen Fällen ist die Empfehlung halbjährlich.

Konkret sind dies zusätzliche Aufgaben für die Fachkräfte in den Kitas. Weiterhin müssen die Fachkräfte im entsprechenden Verfahren geschult werden. Wenn die auf Kölner Stadtgebiet tätigen 230 Leitungskräfte als Multiplikatoren eingesetzt werden, bedeutet dies mindestens 10 Schulungsveranstaltungen, die geplant und organisiert werden müssen.

Es muss für alle Kinder ab einem Jahr einmal jährlich ein Beobachtungsverfahren durchgeführt und dokumentiert werden. Diese Dokumentation erfolgt zusätzlich zur „allgemeinen“

Bildungsdokumentation, die ebenfalls zukünftig für alle Kinder (1 Jahr bis Schuleintritt) zu fertigen ist (Bestreben auch in der Tagespflege) siehe § 13b (1).

Ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 müssen alle Leitungen die Kinderdaten zu §14b Absatz 4 erfassen und weiterleiten. Das Kölner Jugendamt sieht keine zwingende Notwendigkeit, die bisherigen Ausführungen zum Bereich Sprache in der Bildungsdokumentation durch ein neues Verfahren zu ersetzen. Hier wird bezweifelt, dass der Verwaltungsaufwand in angemessener Relation zum Ergebnis steht. Vielmehr sieht man mit Sorge, dass durch diese zusätzliche Aufgaben die Zeit für pädagogische Arbeit mit den Kindern reduziert wird. Gerade erst in 2013 wurde für die städtischen Kindergärten gemeinsam mit dem Kita-Personalrat die verpflichtende Bildungsdokumentation für Kinder von 1-3 Jahren zugunsten der pädagogischen Arbeit eingestellt.

### **§ 18 Allgemeine Voraussetzungen (der Finanzierung)**

Absatz 2 wird um einen Auftrag an die Jugendhilfeplanung zur Vorhaltung bedarfsgerechter Betreuungszeiten ergänzt, dies ist Ausfluss der Änderung in § 3a. Das gilt auch für den Auftrag an die Träger, Verträge nach dem Bedarf der Eltern abzuschließen.

In der Stellungnahme zum Referentenentwurf wurde hierzu bereits angemerkt, dass sich diese Regelungen nur auf die gesetzlichen Kontingente von 25, 35 oder 45 Stunden beziehen können und nicht auf noch längere bzw. kürzere Betreuungszeiten.

Absatz 3 wird ergänzt aus Ausfluss des neuen § 13 e um die Einhaltung der maximalen Schließtage.

Die Streichung des Passus „ohne zusätzliche Personalausstattung“ in § 18 d) wird befürwortet, da hierdurch Interpretationen in der Auslegung verhindert werden.

### **§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen**

Absatz 1 wird ergänzt um die Rechtsgrundlage für die monatliche Erfassung der tatsächlichen Belegungsdaten unter Angabe einer Frist.

Absatz 4 führt zum 01.08.2015 die „Planungsgarantie“ ein und löst damit den 10%-Korridor ab. Siehe dazu § 21 e. Die Regelung ist begrüßenswert, weil praxisorientiert, dürfte aber zu erheblichem Mehraufwand führen.

Nach Absatz 6 können Schulkinder nur noch in bestehenden reinen Hortgruppen über Kibiz finanziert werden. Neue Horte können demnach nicht in die Förderung aufgenommen werden; grundsätzlich werden Schulkinder in System der Schulen betreut (siehe § 5). Dies hat für Köln keine Auswirkungen mehr.

Hier findet sich auch die Rechtsgrundlage, wonach schulpflichtige Kinder, die im August noch in der Kita bleiben, höchstens mit 35 Wochenstunden abgerechnet werden (siehe § 5).

### **§ 20 Zuschuss des Jugendamts**

Nach Absatz 1 Satz 1 wird der Zuschuss nur gezahlt, wenn der Träger seinen Finanzierungsanteil (= Trägeranteil) leistet. Formal müssten daher entsprechende Erklärungen der Träger angefordert werden. Wie der Träger seinen Anteil aufbringt, ist allerdings gesetzlich nicht geregelt, so dass die Umlage auf die Eltern hiernach weiterhin möglich scheint. Für Köln wird seit einiger Zeit nach den Erfahrungen aus den Klagen wegen Rechtsanspruch eine Trägerschaft nur noch vergeben, wenn der Träger ausdrücklich keine Sonder-Elternbeiträge erhebt. Praktische Auswirkungen werden daher nicht erwartet.

Bei einem Trägerwechsel soll sich der Fördersatz nicht ändern (neuer Satz 6), was jedoch der bisherigen Praxis entspricht.

In Absatz 3 wird der Zuschlag für Kitas im Brennpunkt gestrichen, der nun durch die plusKita ersetzt wird.

In Absatz 4 wird der vom Träger zu erstellende Verwendungsnachweis weiter spezifiziert und ergänzt um die Verfügungspauschale, U3-Pauschale, den Zuschlag plusKita und die Förderung für Sprachförderbedarf. Diese neuen Beträge führen zu höherem Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand im Kölner Jugendamt. Zum Verwaltungsaufwand verweise ich auf die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf, wo man bereits deutliche Worte gefunden hat.

Absatz 6 führt die Möglichkeit ein, einem Träger die Zuschusszahlung zu stoppen, der keine Monatsmeldung belegter Plätze abgibt. Grundsätzlich wird dies sehr begrüßt, weil in der Praxis ständig an die Meldungen erinnert werden muss und die Qualität auch nicht sonderlich gut ist. Ob dies in der Praxis tatsächlich genutzt wird, ist jedoch zu bezweifeln – dem Jugendamt liegen ja aus den Elternbeitragsdaten Erkenntnisse zu betreuten Kindern vor und die Träger sind auf die Zahlungen angewiesen.

Die Kommunalen Spitzenverbände fordern eine Erhöhung des Landeszuschusses für kommunale Träger. Zitat aus deren Stellungnahme: „Mit den aktuellen Pauschalen zur Mietförderung werden die Kommunen zusätzlich belastet, da die Erfahrungen zeigen, dass kein Investor in der Lage ist, eine Kindertageseinrichtung zu diesen Konditionen zu errichten. Darüber hinaus sollte die Miethöhe an die aktuelle Situation angepasst werden. Mit Bezug auf die Bezuschussung der Mietkosten ist zudem die örtliche Lage von Städten besonders zu beachten. Hier sollte es zu einer weiteren Förderstufe für sogenannte Oberzentren kommen. Die derzeit aktuelle förderungsfähige Miete von 9,62 Euro sollte um eine weitere Stufe, analog der Stufe unter 100.000 Einwohner und über 100.000 Einwohner, ab einer Einwohnerzahl vom 500.000 angehoben werden.“

## **§ 20 a Rücklagen**

Hier werden die Rücklagenzuführungen einschließlich einer „angemessenen“ Verzinsung beschrieben, was aber bisher schon Praxis war.

Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 darf die Rücklage 10 % (bis 15 % bei höherem Personaleinsatz) der Summe der Kindpauschalen nicht mehr überschreiten. Finanzielle Auswirkungen lassen sich für Köln noch nicht berechnen, weil die Rücklagenbestände erst per 31.07.2010 vorliegen und die weiteren Verwendungsnachweise derzeit erstellt werden.

## **§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen**

Absatz 1 wird ergänzt um die Einschränkung, dass sich der Landeszuschuss beim Trägerwechsel nicht ändert, siehe § 20 Absatz 1 Satz 6.

In Absatz 2 wird der Zuschuss für die Sprachförderung neu auf 356 € jährlich festgesetzt. In Absatz 3 (neu) wird die Verfügungspauschale neu eingeführt. Siehe dazu die bisherigen Stellungnahmen.

In Absatz 4 (neu) wird die U3-Pauschale des Landes neu auf 2.000 € einheitlich festgelegt. Schon in der Stellungnahme zum Referentenentwurf wurde auf den finanziellen Verlust von rund 100.000 € der kommunalen, weiteren 470.000 € der anderen Kitas. Da über die Verwendung der U3-Pauschale keine Daten vorliegen, kann die Auswirkung auf die Träger nicht kalkuliert werden. Mindereinnahmen in diesem Umfang werden jedoch nicht ohne Folgen auf den Personaleinsatz bleiben können.

Der bisherige Absatz 8 zum schrittweisen Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 wird aufgehoben. Dies wird in der Praxis keine Auswirkungen mehr für die Stadt Köln haben, weil in den letzten Jahren alle beim Land angemeldeten Plätze auch refinanziert wurden.

In Absatz 10 wird der Ausgleich für das beitragsfreie Jahr vor der Einschulung nun ins Gesetz übernommen. Da jedoch gleichzeitig Erweiterungen der Beitragsfreiheit ins Gesetz genommen werden (siehe § 23 Abs. 3 + 5), stellt sich hier die Frage der Konnexitätsrelevanz.

In Absatz 11 bekommt das Land die Ermächtigung, Abschlagszahlungen zurückzuhalten, wenn das Jugendamt Meldungen versäumt. Nach Kölner Einschätzung dürfte dies in der Praxis keine Folgen haben.

### **§ 21a Landeszuschuss für plusKita-Einrichtungen**

Nach § 21a sind die Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen für pädagogisches Personal einzusetzen. Die Verwendung dieser „Bildungsgerechtigkeitsmittel“ soll nachgewiesen werden.

Dieses Ansinnen des Landes wird sehr begrüßt. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird das bisherige, problematische Verfahren der Förderung von Kindertageseinrichtungen in „sozialen Brennpunkten“ ersetzt. Das Land löst sich damit vom überkommenen, traditionellen Brennpunktbegriff, fokussiert stattdessen auf ein modernes Begriffsverständnis und stellt einen Anschluss an aktuelle Armuts- und Bildungsdebatten her. Als Ziel wird nunmehr klar formuliert, die Kindertageseinrichtungen mit einer erhöhten Förderung zu begünstigen, die vielen Kindern aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen verbesserte Bildungschancen eröffnen („Ungleiches ungleich behandeln“).

Sehr positiv ist, dass die Förderung dieser Kindertageseinrichtungen in Form echter Landespauschalen ausschließlich aus Landesmitteln analog der Förderung von Familienzentren gewährt werden soll. Das vorgesehene Kriterium zur Verteilung der Landesmittel auf die Kommunen, nämlich die Anzahl der Kinder unter sieben Jahren mit SGB II-Leistungsbezug, erscheint sinnvoll und gerecht.

Hervorzuheben ist, dass die Regelungen des § 16a an intensive Diskussionsprozesse des Landes mit dem Städtetag NRW in 2009 und 2010 im Rahmen einer Arbeitsgruppe „Soziale Brennpunkte“, an der sich auch Vertreter der Stadt Köln beteiligt hatten, angeschlossen. Die dort formulierten Eckpunkte einer adäquaten Weiterentwicklung der Förderung von Kindertageseinrichtungen mit vielen bildungsbenachteiligten Kindern finden sich in der Vorschrift des Gesetzentwurfs wieder.

Mit Stand 17.04.2014 ist noch unklar, wie genau die Förderhöhen für plusKITA-Einrichtungen der einzelnen Jugendämter sein werden. Entsprechend hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände am 04.04.2014 Herrn Ministerialdirigenten Herrn Walhorn, MFKJKS des Landes Nordrhein-Westfalen, angeschrieben und zum einen um möglichst frühzeitige Information gebeten, wie hoch die Summen für die einzelnen Jugendämter ausfallen und zum anderen eine möglichst frühzeitige Bewilligung der Landesmittel an die Jugendämter angemahnt, damit die Finanzmittel möglichst bereits zu Beginn des Kindergartenjahres 2014/15 eingesetzt werden können. Die in Aussicht gestellten 45 Mio. Euro landesweit sollen nach Gesetzentwurf entsprechend dem auf die Kommunen entfallenden Anteil an der Gesamtsumme der Kinder unter 7 Jahren mit SGB II-Leistungsbezug in NRW verteilt werden. Der Kölner Anteil lag nach eigenen Recherchen Mitte 2013 bei 7,1%. Es ist daher davon auszugehen, dass Köln etwa 3,15 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Auswahl der Einrichtungen soll sich die Jugendhilfeplanung nach Begründung des Gesetzentwurfs neben der eigenen örtlichen Planung auch an den „Kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ orientieren, die in der oben angeführten AH Soziale Brennpunkte erarbeitet worden war. Nach den Erfahrungen des MFKJKS habe sich das Merkmal des SGB II-Leistungsbezugs als valides Instrument für die Messung von Bildungsungerechtigkeit erwiesen: Der SGB II-Leistungsbezug sei nach umfangreicher Prüfung unterschiedlicher Merkmale ein geeigneter Indikator für besonderen Unterstützungsbedarf. Ein Vorteil dieses Merkmals sei, dass es landesweit einheitlich auf Ebene der Jugendämter verfügbar ist und es sich um amtliche Angaben handle. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II stelle aufgrund der hohen Korrelation mit weiteren Faktoren deshalb einen guten Indikator dar. Bei der Verwendung der Mittel innerhalb der Kommunen sei dies zu beachten. Nach Einschätzung IV/2 sind diese Überlegungen zu begrüßen. Sie decken sich mit eigenen Vorüberlegungen der Jugendhilfeplanung, nach denen der SGB II-Leistungsbezug, gemessen

an Anzahl und Anteil beitragsbefreiter Kinder aufgrund Transferleistungsbezug und Niedrigeinkommen je Kindertageseinrichtung, das entscheidende objektive Kriterium zur Verteilung der Mittel sein soll. Es bedarf für das kommende Kindergartenjahr 2014/15 noch einer praktikablen Übergangslösung, wie die Anträge zu stellen sind. Das gilt auch für § 21 b – Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf.

### **§ 21 d Interkommunaler Ausgleich**

Der interkommunale Ausgleich nach § 21d (neu) wird wegen des darin liegenden Gerechtigkeitsgedankens grundsätzlich begrüßt. Fraglich ist allerdings, ob es hier in der Praxis wirklich einen so zwingenden Regelungsbedarf gibt, der wiederum viel Verwaltungsaufwand nach sich zieht.

Jugendämter können mit den Nachbarkommunen einen Kostenausgleich vornehmen; die Elternbeiträge soll dann nach § 23 die Heimatkommune erheben. Das erschwert die Prüfung der Belegung von Kitas erheblich, führt für die Eltern aber zur Vereinfachung, weil sie nach ihrem Wohnort veranlagt werden und damit auch in den Genuss der örtlichen Geschwisterregelungen kommen.

In Absatz 2 wird die Höhe des Ausgleichs geregelt, aber Ausnahmen zugelassen. Die 40 % der Kindpauschalen sind jedoch in keinem Fall der Anteil des örtlichen Jugendamts. Auch anteilige Mietkosten sollten mit abgerechnet werden; das sind zum Teil erhebliche Beträge. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände zum Referentenentwurf sollte aus Sicht der Stadt Köln auf die gesamte Regelung verzichtet werden; einer Rechtsgrundlage für interkommunale Verträge bedarf es nicht.

### **§ 21 e Planungsgarantie**

Dieses neue System soll ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 die bisherige Endabrechnung mit dem 10%-Korridor ersetzen. Grundsätzlich sollen damit Belegungsprobleme bei zurückgehenden Kinderzahlen gelöst werden, was es in Köln höchstens punktuell geben wird.

Das System sieht vor, dass einem Träger die Istbelegung des Vorjahres als Planungsgarantie zusteht. Sinkt die Kinderzahl in der Einrichtung, müssen trotzdem Abschlagszahlungen nach der Zahl des Vorjahres bewilligt werden. Neu aufgenommene Kinder führen erst dann zu einer Erhöhung der Förderung, wenn mit ihnen die Summe des Vorjahres überschritten wird. Die Planungsgarantie gilt nicht bei Gruppen- oder Einrichtungsschließungen.

Es fehlt im Gesetz eine Steuerungsmöglichkeit der Jugendhilfeplanung oder des Jugendamts, wonach Träger verpflichtet würden, Kinder von der Warteliste eines anderen Trägers aufzunehmen, damit es nicht zu Überbelegungen in einer Einrichtung bei gleichzeitiger Unterbelegung ohne finanzielle Folgen in anderen Einrichtungen kommt. Auswirkungen für Köln lassen sich angesichts der langen Wartelisten derzeit nicht erkennen. Der erhöhte Verwaltungsaufwand wird sich allerdings bemerkbar machen.

### **§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege**

Der Landeszuschuss wird nur minimal erhöht, für Kinder mit Behinderung gilt der 1,5fache Satz. Hier gilt weiterhin die Forderung, dass sich das Land an den Kosten im selben Umfang beteiligt wie bei den Kindertageseinrichtungen.

Absatz 2 – gefördert werden nur Kinder ab 15 Wochenstunden und 3 Monaten Betreuung. Gefördert werden nur noch die Fälle, in denen eine Geldleistung gezahlt wird, also eine etwas geringere Fallzahl als bisher. Es bleibt auch bei der Einschränkung, dass für ein Kind nur einmal der Landeszuschuss gezahlt wird, auch wenn es zusätzlich zur Kita auch in Tagespflege betreut ist und dem Jugendamt daher doppelte Kosten entstehen. Auch wenn es sich um eine geringe Fallzahl handelt, wird dies seitens der Stadt Köln als problematisch



gesehen.

### **§ 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit**

Absatz 1 – Bei der Betreuung auswärtiger Kinder und Kostenausgleich (§ 21 d) zahlen die Eltern an das Heimat-Jugendamt. Bei der Tagespflege sind weitere „Kostenbeiträge“ der Eltern an die Tagespflegepersonen ausgeschlossen

Absatz 3 Satz 2 – das beitragsfreie Jahr verlängert sich bei Kindern, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen von der Einschulung zurückgestellt werden, auf 2 Jahre. Die Fallzahl ist in Köln rückläufig; die Notwendigkeit einer gesetzlichen Veränderung erscheint jedoch fraglich.

Absatz 5 neuer Satz – der Beitrag für Geschwisterkinder im beitragsfreien Jahr muss beim Beitrag der anderen Kinder berücksichtigt werden. Dies erfolgt in Köln schon, daher sind hier keine Auswirkung zu erwarten.

Beide Neuregelungen zusammen führen jedoch zu höheren Einnahmeverlusten. Hier bleibt zu prüfen, ob dies konnexitätsrelevant ist, siehe dazu § 21 Absatz 10

Ich bitte darum, meine Ausführungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Agnes Klein